



EUROPEAN DATA PROTECTION SUPERVISOR

The EU's independent data
protection authority

3. November 2023

Stellungnahme 51/2023 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie über die Verrechnungspreisgestaltung

Der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) ist eine unabhängige Einrichtung der EU und hat nach Artikel 52 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1725 im „Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten [...] sicherzustellen, dass die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen, insbesondere ihr Recht auf Datenschutz, von den Organen und Einrichtungen der Union geachtet werden“, und er ist gemäß Artikel 52 Absatz 3 „für die Beratung der Organe und Einrichtungen der Union und der betroffenen Personen in allen Fragen der Verarbeitung personenbezogener Daten“ zuständig.

Am 5. Dezember 2019 wurde Wojciech Rafał Wiewiórowski für einen Zeitraum von fünf Jahren zum Europäischen Datenschutzbeauftragten ernannt.

*Gemäß **Artikel 42 Absatz 1** der Verordnung 2018/1725 konsultiert die Kommission den Europäischen Datenschutzbeauftragten „[n]ach der Annahme von Vorschlägen für einen Gesetzgebungsakt, für Empfehlungen oder Vorschläge an den Rat nach Artikel 218 AEUV sowie bei der Ausarbeitung von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten, die Auswirkungen auf den Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten haben“.*

Gegenstand dieser Stellungnahme ist der Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Verrechnungspreisgestaltung.¹ Die vorliegende Stellungnahme schließt künftige zusätzliche Bemerkungen oder Empfehlungen des EDSB nicht aus, insbesondere wenn weitere Probleme festgestellt oder neue Informationen bekannt werden. Diese Stellungnahme greift etwaigen künftigen Maßnahmen, die der EDSB in Ausübung seiner Befugnisse gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 ergreifen mag, nicht vor. Diese Stellungnahme ist auf die Bestimmungen des Vorschlags beschränkt, die unter dem Blickwinkel des Datenschutzes besonders relevant sind.

¹ COM(2023) 529 final.

Zusammenfassung

Am 12. September 2023 veröffentlichte die Europäische Kommission den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Verrechnungspreisgestaltung („Vorschlag“). Der Vorschlag zielt darauf ab, die Steuersicherheit zu erhöhen, indem der „Fremdvergleichsgrundsatz“ in das EU-Recht aufgenommen wird, seine einheitliche Anwendung in der gesamten Union gewährleistet wird, die Rolle der Verrechnungspreisleitlinien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) klargestellt wird und die Doppelbesteuerung sowie die doppelte Nichtbesteuerung verringert werden.

Der EDSB begrüßt die Tatsache, dass der Vorschlag spezifische Datenschutzbestimmungen enthält, die darauf abheben, die Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten zu spezifizieren, die an der Verarbeitung beteiligten Verantwortlichen zu bestimmen und festzulegen, wie lange personenbezogene Daten verarbeitet werden dürfen.

Zur Erhöhung von Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit empfiehlt der EDSB, die spezifischen Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit dem Vorschlag weiter zu präzisieren. Darüber hinaus empfiehlt der EDSB, den Beginn der vorgeschlagenen Speicherfrist klarzustellen und sicherzustellen, dass die maximale Speicherfrist auf das absolut Notwendige beschränkt bleibt.

Inhalt

1. Einleitung.....	4
2. Allgemeine Bemerkungen	5
3. Zwecke der Verarbeitung	5
4. Speicherfrist	6
5. Schlussfolgerungen.....	6

DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union und zum freien Datenverkehr („EU-DSVO“)², insbesondere auf Artikel 42 Absatz 1 –

HAT FOLGENDE STELLUNGNAHME ANGENOMMEN:

1. Einleitung

1. Am 12. September 2023 veröffentlichte die Europäische Kommission den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Verrechnungspreisgestaltung³ („Vorschlag“).
2. Ziel des Vorschlags ist es, die Verrechnungspreisvorschriften innerhalb der Union zu harmonisieren und ein gemeinsames Vorgehen bei Problemen mit der Verrechnungspreisgestaltung zu gewährleisten. Die Verrechnungspreisgestaltung wird als ein Verfahren zur Preisgestaltung bei Geschäftsvorfällen zwischen verbundenen Unternehmen einer multinationalen Gruppe beschrieben. Die Kommission weist darauf hin, dass nach den derzeitigen internationalen Standards solche Geschäftsvorfälle auf der gleichen Grundlage zu bepreisen sind wie Geschäftsvorfälle zwischen Dritten unter vergleichbaren Umständen. Dies ist der sogenannte „Fremdvergleichsgrundsatz“.⁴
3. Im Einzelnen zielt der Vorschlagsentwurf darauf ab, den Fremdvergleichsgrundsatz in das Unionsrecht aufzunehmen, die Rolle und den Status der Verrechnungspreisleitlinien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)⁵ klarzustellen und die Möglichkeit zu schaffen, im Rahmen der OECD-Verrechnungspreisleitlinien⁶ innerhalb der Union gemeinsame verbindliche Vorschriften über bestimmte Themen zu erlassen.
4. Mit der vorliegenden Stellungnahme des EDSB wird das Konsultationsersuchen der Europäischen Kommission vom 4. September 2023 gemäß Artikel 42 Absatz 1 EU-DSVO beantwortet. Der EDSB begrüßt, dass in Erwägungsgrund 23 des Vorschlags auf diese Konsultation verwiesen wird. In diesem Zusammenhang stellt der EDSB erfreut fest, dass er bereits vorab informell gemäß Erwägungsgrund 60 EU-DSVO konsultiert wurde.

² ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

³ COM(2023) 529 final.

⁴ COM(2023) 529 final, S. 1.

⁵ OECD Transfer Pricing Guidelines for Multinational Enterprises and Tax Administrations (OECD-Verrechnungspreisleitlinien für multinationale Unternehmen und Steuerverwaltungen) (<https://www.oecd.org/tax/transfer-pricing/oecd-transfer-pricing-guidelines-for-multinational-enterprises-and-tax-administrations-20769717.htm>)

⁶ COM(2023) 529 final, S. 4.

2. Allgemeine Bemerkungen

5. Der EDSB geht davon aus, dass es sich bei den Daten, die im Zusammenhang mit dem Vorschlag verarbeitet würden, hauptsächlich um nicht personenbezogene Daten oder um personenbezogene Daten im Zusammenhang mit der Verarbeitung von Daten über juristische Personen handeln würde. Gleichzeitig begrüßt der EDSB, dass in Erwägungsgrund 19 des Vorschlags auf die Anwendbarkeit der Verordnung (EU) 2016/679 („DSGVO“) hingewiesen wird, wenn personenbezogene Daten im Rahmen des Vorschlags verarbeitet werden.
6. Der EDSB erinnert daran, dass auch Informationen über Wirtschaftsbeteiligte, die juristische Personen sind, in bestimmten Fällen als personenbezogene Daten gelten können. In diesen Fällen ist die Frage entscheidend, ob sich die Informationen auf eine „bestimmbare“ natürliche Person „beziehen“.⁷
7. Der EDSB nimmt erfreut zur Kenntnis, dass in den verfügbaren Teil des Vorschlags spezifische Datenschutzbestimmungen aufgenommen wurden. Artikel 16 befasst sich mit den Zwecken der Verarbeitung personenbezogener Daten und enthält Spezifikationen zur Bestimmung der Akteure, die für die Verarbeitung personenbezogener Daten verantwortlich sind, und zu den Datenspeicherfristen. Dessen ungeachtet ist der EDSB der Auffassung, dass einige dieser Bestimmungen inhaltlich weiterentwickelt werden sollten, um die Achtung der Grundrechte auf Privatsphäre und den Schutz personenbezogener Daten, die in den Artikeln 7 und 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind, zu gewährleisten.

3. Zwecke der Verarbeitung

8. Gemäß Artikel 16 Absatz 1 des Vorschlags „*sind die Mitgliedstaaten im Rahmen dieser Richtlinie zur Verarbeitung personenbezogener Daten befugt*“. Nach Auffassung des EDSB reicht die bloße Bezugnahme auf die „Verarbeitung für die Zwecke dieser Richtlinie“ nicht aus, um diese im Einklang mit Artikel 8 der Charta der Grundrechte der EU und Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO eindeutig zu spezifizieren.
9. Es sei daran erinnert, dass die Zweckbindung zu den wichtigsten Grundsätzen des EU-Datenschutzrahmens gehört, der in Artikel 5 DSGVO verankert ist. Sie ist eine wesentliche Garantie, damit Personen darauf vertrauen können, dass die von ihnen zur Verfügung gestellten Daten nicht auf unerwartete Art und Weise gegen sie verwendet werden. Die Zweckbindung erfordert zum einen, dass personenbezogene Daten für genau festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke erhoben werden, und zum anderen, dass personenbezogene Daten nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden. Daher empfiehlt der EDSB den Mitgesetzgebern, die Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit dem Vorschlag eindeutig festzulegen.

⁷ Des Weiteren befand der Gerichtshof der Europäischen Union in den verbundenen Rechtssachen C-92/09 *Volker und Markus Schecke GbR gegen Land Hessen* und C-93/09 *Eifert gegen Land Hessen und Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung*, dass der Name einer juristischen Person als personenbezogene Daten zu gelten hat, wenn der Name der juristischen Person eine oder mehrere natürliche Personen bestimmt.

10. Der EDSB erinnert daran, dass im Einklang mit dem Grundsatz der Datenminimierung gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c DSGVO die Erhebung personenbezogener Daten auf das für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderliche Maß beschränkt werden sollte.

4. Speicherfrist

11. Der EDSB begrüßt, dass in Artikel 16 Absatz 2 des Vorschlags eine Höchstdauer von zehn Jahren für die Speicherung personenbezogener Daten für die Zwecke dieser Richtlinie vorgesehen ist. Er begrüßt ferner, dass in Artikel 16 Absatz 2 klargestellt wird, dass die Speicherfrist unter Berücksichtigung der in den einzelnen Mitgliedstaaten geltenden nationalen Verjährungsvorschriften auch kürzer sein kann.
12. In der derzeitigen Fassung ist der Beginn der Speicherfrist jedoch möglicherweise nicht ganz klar. Der EDSB empfiehlt eine Klarstellung dahingehend, dass die maximale Speicherfrist von zehn Jahren zu dem Zeitpunkt beginnt, an dem personenbezogene Daten für die im Vorschlag genannten Zwecke verarbeitet werden. Darüber hinaus empfiehlt der EDSB den beiden gesetzgebenden Organen eine weitere Prüfung der Frage, ob eine maximale Speicherfrist von zehn Jahren tatsächlich erforderlich ist, und die maximale Speicherfrist auf das absolut Notwendige zu beschränken.

5. Schlussfolgerungen

13. Vor diesem Hintergrund empfiehlt der EDSB,
 - (1) *die spezifischen Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten, die in Anwendung von Kapitel IV des Vorschlags durchzuführen sind, weiter zu präzisieren;*
 - (2) *den Beginn der im Vorschlag vorgesehenen Speicherfrist klarzustellen und die maximale Speicherfrist auf das unbedingt Notwendige zu beschränken.*

Brüssel, 3. November 2023

(elektronisch unterzeichnet)

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI